

# **Vereinssatzung „Nachhaltiges Ingelheim“**

**30. November 2021**

Die nachfolgende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.06.2020 erstellt und eine erste Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 02.09.2020 beschlossen.

Eine weitere Anpassung wurde am 30. November 2021 im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>0.1 Präambel</b>	<b>1</b>
<b>0.1.1 Problembeschreibung und Motivation</b>	<b>1</b>
<b>0.1.2 Unser Ziel</b>	<b>1</b>
<b>0.1.3 Unser Ansatz</b>	<b>1</b>
<b>§ 1 Name und Sitz</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Vereinszweck</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Arten der Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Voll- und Haushaltsmitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Fördermitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Projektmitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Organe des Vereins</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Kommunikation, Beschlüsse, Protokolle</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Konfliktlösung</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Finanzierung</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 Geschäftsordnung</b>	<b>7</b>
<b>§ 14 Datenschutz</b>	<b>7</b>
<b>§ 15 Salvatorische Klausel</b>	<b>8</b>
<b>§ 16 Gründungsklausel</b>	<b>8</b>
<b>§ 17 Schlussbestimmung / Auflösung</b>	<b>8</b>

## **Präambel**

### **0.1.1 Problembeschreibung und Motivation**

Den Anstoß für die Vereinsgründung liefert die Corona-Krise 2020, die auch in Ingelheim das Leben gravierend aus dem Takt gebracht hat. Neben dem Schock ausgelöst durch den im März 2020 verhängten Lockdown und nicht zuletzt der empfundenen Bedrohung durch das Virus entstand gleichzeitig ein größeres Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen Pandemie, Umweltzerstörung und Klimawandel: Die Zerstörung intakter Ökosysteme und der Klimawandel spielen eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung neuartiger Viruserkrankungen wie Sars-CoV-2. Vor diesem Hintergrund erscheint die Corona-Krise wie eine Warnung, ein Symptome eines kranken Planeten.

Den Verbraucher\*innen in Ingelheim wird zunehmend klar, dass die aktuelle Art Lebensmittel zu erwerben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Natur und unsere Umwelt langfristig nicht tragbar ist.

### **0.1.2 Unser Ziel**

Wir wollen dazu beitragen, eine Ausweitung des umweltgerechten, ressourcenschonenden und sozial-fairen Lebensmittelvertriebs zu ermöglichen und Verbraucher\*innen für Ihren Einfluss auf den Klimaschutz zu sensibilisieren.

### **0.1.3 Unser Ansatz**

Dazu wollen wir es Verbraucher\*innen mit unserem Laden „Tante Unverpackt“ möglichst leicht machen, verpackungsfreie, regional erzeugte und angebaute Produkte mit ökologisch-sozialem Mehrwert zu beziehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt halten wir das Konzept eines gemeinnützigen, nicht-gewinnorientierten Vereins als Betreiber eines Unverpackt-Ladens für geeignet.

Neben dem Betrieb des Ladens wollen wir mit Kursen im Themenkomplex „Nachhaltigkeit“ zum Umdenken beitragen.

Langfristig ist durchaus denkbar, einen solchen Laden in jedem Stadtteil zu installieren. In der Pilotphase konzentrieren wir uns zunächst auf den Stadtteil Ober-Ingelheim.

## § 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „**Nachhaltiges Ingelheim**“. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen am Rhein eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Ingelheim. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:

(a) Die Förderung des Umweltschutzes durch die Vermittlung einer ressourcenschonenden, ökologisch gerechten und suffizienten Lebens- und Ernährungsweise.

(b) Die Förderung der Verbraucherberatung zum Umwelt- und Naturschutz und zum Schutz der Artenvielfalt

(c) Ernährungsbildung

(2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

(a) **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:** Sensibilisierung der Ingelheimer\*innen für einen umwelt- und klimabewussten Lebensstil z.B. durch öffentliche Vereinstreffen, eine Facebook-Fanpage, einen Internetauftritt des Vereins, Artikel in der Lokalpresse, papierschriftliche Materialien zum Thema „Nachhaltig Leben in Ingelheim sowie Veranstaltungen zur Verbraucherinformation in Form von Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene etwa zur eigenen Herstellung von Kosmetik- und Reinigungsprodukten oder gesunder Ernährung mit regionalen wie saisonalen Lebensmitteln.

(b) **Müllvermeidung:** Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Gewerbetreibende bzgl. Mehrweglösungen zu informieren und die Etablierung von Pfand- bzw. Mehrwegsystemen in Ingelheim voranzutreiben. Außerdem nutzt er eine bestehende Initiative und deren Öffentlichkeitsmaterialien, um die Verwendung kundeneigener Behältnisse beim Einkauf in Ingelheim zu normalisieren. Ein weiterer Impuls für verpackungsfreies Einkaufen soll mit einem Unverpackt-Marktstand gesetzt werden, um die Ingelheimer\*innen an diese Art des Einkaufens heranzuführen

(c) **Vernetzung/Netzwerkarbeit:** Im Sinne der Nachhaltigkeitsbildung will der Verein Einfluss auf die Verbindung von Produzent\*innen, Lieferant\*innen und Verbraucher\*innen nehmen und zu einer transparenten Lebensmittelproduktion beitragen.

In Veranstaltungen mit kommunalen Partnern soll Gewerbetreibenden ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung von Nachhaltigkeit vermittelt und Hilfestellung bei der Ausrichtung ihrer Gewerbe darauf gegeben werden. Der Verein steht in kontinuierlichem Austausch mit thematisch verwandten Initiativen wie dem Less-Waste Stammtisch am Mehrgenerationenhaus in Ingelheim sowie dem ebenfalls neugegründeten Verein „solawING Nonnenaue“ (solawING: „Solidarische Landwirtschaft Ingelheim“).

(d) **Förderung der Elektromobilität:** Initiieren einer neuen Mobilitätskultur in Ingelheim z.B. durch einen e-Lastenrad-Verleih und die Organisation eines Lieferdienstes via e-Lastenrad.

(3) Die Arbeit des Vereins richtet sich vor allem nach den Grundsätzen

(a) der Achtung aller Menschen sowie der Gleichberechtigung jedes Einzelnen unter dem Leitgedanken eines ganzheitlichen Menschenbildes.

(b) der Achtung der Umwelt durch Unterstützung des Aufbaus und der Wahrung zukunftsfähiger Agrarökosysteme.

(c) der Achtung von Solidarität in alternativen Finanzierungskonzepten.

(4) Der Verein strebt zukunftsfähiges sozio-ökonomisches Handeln an.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder können keine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale erhalten.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt schriftlich anhand des unterschriebenen Formulars „Beitrittserklärung“.

(2) Der Verein hat Voll-, Haushalts-, Förder- sowie Projektmitglieder.

(a) Vollmitglieder repräsentieren eine erwachsene Person eines Haushalts bzw. Bedarfsgemeinschaft.

(b) Haushaltsmitglieder sind einem Vollmitglied zugeordnet, mit dem sie eine gemeinsame Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft bilden.

(c) Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

(d) Projektmitglieder sind Vereine, Institutionen o.ä. sowie Einzelpersonen, die die Vereinszwecke außerhalb ihres Privathaushalts unterstützen.

(3) Voll-, Haushalts- und Projektmitglieder können die Einrichtungen des Vereins zu den in Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen nutzen.

(4) Personen mit rechtsextremen, sexistischen und sonstigen menschenverachtenden Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.

(5) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die vereinbarte Beitragszahlung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten geleistet wird oder grob vereinschädigendes Verhalten vorliegt, sowie bei rechtsextremem, sexistischem und sonstigem menschenverachtenden Verhalten oder Meinungsäußerung. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach Einspruch stattzufinden hat. Für den endgültigen Ausschluss ist eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

(8) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 5 Voll- und Haushaltsmitglieder**

(1) Voll- und Haushaltsmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will.

(2) Sowohl jedes Voll- als auch jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt eine volle Einlage zu leisten. Die Höhe der Einlage wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

(3) Vollmitglieder entrichten den vollen Mitgliedsbeitrag. Haushaltsmitglieder entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

(4) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 6 Fördermitglieder**

(1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen bzw. Zusammenschlüsse natürlicher Personen werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Eine Fördermitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung abgelehnt werden.

(2) Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrags bestimmt jedes Fördermitglied selbst. Fördermitglieder haben keine Einlage zu leisten. Ein Mindestförderbeitrag wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 7 Projektmitglieder**

(1) Projektmitglieder können natürliche oder juristische Personen bzw. Zusammenschlüsse natürlicher Personen werden, die die oben genannten Ziele unterstützen wollen, und die Mitgliedschaft nicht als Voll- oder Haushaltsmitglieder für den eigenen Haushalt, sondern für andere Projekte abschließen.

(2) Jedes Projektmitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt eine volle Einlage zu leisten. Die Höhe der Einlage wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Projektmitglieder wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

(4) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(2) Bei Abstimmungen hat sowohl jedes Voll-, Haushalts- als auch Projektmitglied eine Stimme.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein selbstständig und rechtzeitig nachzukommen (Bringschuld).

(4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

(6) Jedes Mitglied verpflichtet sich der Geschäftsordnung Folge zu leisten.

(7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

(1) In der Pilotphase gehören zu den Organen des Vereins der Vorstand, der\*die Kassenprüfungsbeauftragte/n, und die Mitgliederversammlung.

(2) Vorstand

(a) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen und beliebig vielen Beisitzer\*innen. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen (nicht Vertreter juristischer Personen) sein.

(b) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung ein\*e Nachfolger\*in für die verbleibende Zeit bis zum Ende der Wahlperiode gewählt.

(c) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(d) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach satzungsmäßiger Einladung jederzeit möglich

(e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorständen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis und für Geschäfte deren Umfang die Geschäftsordnung regelt, sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

(f) Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder und Interessierte öffentlich und müssen mindestens sieben Tage im Voraus angekündigt werden. Genaueres wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegt.

(g) Der Vorstand übernimmt insbesondere im Sinne des BGB die Vertretung des Vereins nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) und hat ein Vetorecht bei allen Entscheidungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen.

(h) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

(i) Der Vorstand ist zur Erstellung eines Rechenschaftsberichts verpflichtet. Dieser wird nach dem Ende einer Wahlperiode vor der Mitgliederversammlung vorgestellt.

(3) Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- *die Wahl und Abwahl des Vorstands,*
- *die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Prüfungsberichts des/der Kassenprüfers/in,*
- *die Wahl des/der Kassenprüfers/in,*
- *die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Festsetzung der Beitragshöhe,*
- *die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,*
- *die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,*
- *die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan) sowie über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.*

- (a) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
  - (b) Tag, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Mitteilung per E-Mail mindestens 14 Tage vorher angekündigt.
  - (c) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die dem Vorstand nicht übertragen sind.
  - (d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
  - (e) Die Satzung kann auf jeder Mitgliederversammlung geändert werden.
  - (f) Vorschläge zu Satzungsänderungen können von jedem Mitglied eingebracht werden und müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an alle Vereinsmitglieder kommuniziert werden.
  - (g) Für Entscheidungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und der Auflösung des Vereins gilt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für alle weiteren Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Kassenprüfungsbeauftragte
- (a) Die Mitgliederversammlung wählt gemeinsam mit dem Vorstand und für die gleiche Amtszeit zwei oder mehrere Kassenprüfungsbeauftragte.
  - (b) Sie prüfen möglichst fortlaufend, jedoch spätestens vor der Mitgliederversammlung, dass die Vereinsmittel ordnungsgemäß (in Bezug auf Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse) verwendet und verbucht werden, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
  - (c) Haben dabei verschiedene Kassenprüfungsbeauftragte unterschiedliche Sichtweisen, werden diese der Mitgliederversammlung vollständig berichtet.
  - (d) Die Kassenprüfungsbeauftragten dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
  - (e) Wiederwahl ist zulässig.
  - (f) Die Mitgliederversammlung kann darüber entscheiden, die Wirtschaftsprüfung an ein Wirtschaftsprüfungsinstitut zu übergeben.
- (5) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse müssen schriftlich erfasst und von der Sitzungsleitung und dem\*r Protokollführenden unterzeichnet werden.
- (6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Kommunikation, Beschlüsse, Protokolle**

- (1) Alle Kommunikation erfolgt zeitnah, offen und transparent für Menschen, die nicht bei den Treffen anwesend waren sowie möglichst barrierefrei.
- (2) Die Kommunikation aller anderen Beschlüsse kann per Mail oder über anderweitige elektronische Kommunikation erfolgen, soweit transparent und offen für alle Mitglieder zugänglich.
- (3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.



### **§ 11 Konfliktlösung**

Bei Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern und dem Vorstand ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen, um eine gütliche außergerichtliche Einigung zu erreichen.

### **§ 12 Finanzierung**

(1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Einlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck widersprechen.

(2) Die Finanzierung soll soweit möglich solidarischen Grundprinzipien entsprechen.

(3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

(1) Die Geschäftsordnung regelt Details, Konkretisierungen, und - wo die Satzung es vorsieht - Ausnahmen dieser Satzungsregelungen und ist verbindlich für alle Mitglieder des Vereins.

(2) Für Änderungen der Geschäftsordnung gelten die gleichen Regelungen wie für Änderungen der Satzung selbst.

### **§ 14 Datenschutz**

(1) Der Verein verarbeitet Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern (GeschäftspartnerInnen, Interessierten).

(2) Dabei achten wir auf den (auch gesetzlich vorgeschriebenen) Datenschutz und beachten insbesondere Vertraulichkeit und Zweckbindung.

(3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

### **§ 16 Gründungsklausel**

(1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.

(2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 17 Schlussbestimmung / Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird nach Tilgung der Verbindlichkeiten des Vereins das Vermögen gemäß der Geschäftsordnung

an eine andere **steuerbegünstigte** Körperschaft aufgeteilt, **die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat / oder Angabe eines Förderzwecks (§ 52 AO)**. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Ingelheim, 30.11.2021